

# Informationen zum Hinweisgeberschutz

Für einen verbesserten Schutz von hinweisgebenden Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf Verstöße aufmerksam machen, hat die Europäische Union im Jahr 2019 die „Hinweisgeber-Richtlinie“ auf den Weg gebracht. In Deutschland erfolgt die Umsetzung der europarechtlichen Richtlinie durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das am 02. Juli 2023 in Kraft getreten ist.

## 1. Was bezweckt das HinSchG?

Das HinSchG dient dem Schutz vor negativen Folgen eines sogenannten „Whistleblowing“, also der Meldung von Verstößen im beruflichen Zusammenhang. Hinweisgebende Personen sollen nicht durch die Sorge vor ungerechtfertigten Nachteilen davon abgehalten werden, Informationen über Verstöße an die Meldestellen weiterzugeben oder offenzulegen.

## 2. Wen betrifft das HinSchG bei der jobcenter Kreis Steinfurt AöR?

Als hinweisgebende Personen kommen sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jobcenters Kreis Steinfurt in Frage, dazu zählen auch diejenigen in Ausbildung, Praktikum, Referendariat und vergleichbaren Positionen. Auch wer für Auftragnehmer des Jobcenters tätig ist oder für eine Kommune Aufgaben des Jobcenters wahrnimmt, kann meldeberechtigt sein. Auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie bereits in der Bewerbungsphase kann die Schutzwirkung des HinSchG bestehen. Ebenfalls geschützt sein können Personen, die Gegenstand einer Meldung sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen. Juristische Personen unterfallen nicht dem HinSchG.

## 3. Was kann gemeldet werden?

Die Schutzwirkung des HinSchG greift nur dann, wenn der gemeldete Verstoß unter den Katalog des § 2 HinSchG fällt. Umfasst sind ausschließlich Meldungen über Verstöße, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bei der jobcenter Kreis Steinfurt AöR oder einer anderen Stelle, zu der berufliche Kontakte bestehen, wahrgenommen wurden. Nicht in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen Meldungen über unethisches Verhalten, selbstgesetzte Standards, Arbeitsrecht und Verstöße gegen das AGG. Insbesondere unterfallen Informationen über privates Fehlverhalten ohne beruflichen Bezug und grundlose Spekulationen oder Gerüchte nicht unter das HinSchG. Falsche Verdächtigungen und grob fahrlässig unrichtige Meldungen können rechtliche Konsequenzen haben.

#### **4. Wo kann die Meldung erfolgen?**

Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR hat eine Interne Meldestelle eingerichtet, der Verstöße, gegen die intern wirksam vorgegangen werden kann, gemeldet werden können. Daneben bleibt es hinweisgebenden Personen unbenommen, sich an die externen Meldestellen des Bundes zu wenden, wenn diese besser geeignet erscheinen, dem Verstoß abzuwehren. Die Adressen der externen Meldestellen sind auf den Internetauftritten des Landes NRW und der Bundesbehörden aufgeführt, die Kontaktdaten der Internen Meldestelle der jobcenter Kreis Steinfurt AöR finden Sie unter „Kontakt Interne Meldestelle“.

#### **5. Wie läuft das Verfahren?**

Nach Eingang einer Meldung bestätigt die Meldestelle der hinweisgebenden Person innerhalb einer Woche den Erhalt. Anonyme Meldungen müssen nicht bearbeitet werden. Anschließend prüft die Meldestelle ihre Zuständigkeit, das Vorliegen der Meldevoraussetzungen und die Stichhaltigkeit der Meldung. Anschließend leitet die Meldestelle angemessene Folgemaßnahmen ein, etwa interne Untersuchungen, die Abgabe des Vorgangs an die zuständige Behörde oder den Abschluss des Verfahrens. Die hinweisgebende Person ist nicht verpflichtet, der Meldestelle weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Drei Monate nach Zugang der Eingangsbestätigung erhält die hinweisgebende Person eine Mitteilung über die ggf. ergriffenen Folgemaßnahmen, sofern keine laufenden Ermittlungen oder datenschutzrechtliche Interessen entgegenstehen.

Die Interne Meldestelle des Jobcenters Steinfurt verarbeitet personenbezogene Daten, einschließlich Austausch oder Übermittlung, im Einklang mit der DSGVO sowie mit nationalem Datenschutzrecht. Auf § 10 HinSchG und auf die Datenschutzinformationen nach Art. 13 I DSGVO wird ausdrücklich verwiesen. Ohne Zustimmung der hinweisgebenden Person wird ihre Identität nur denjenigen bekannt, die die Aufgaben der Internen Meldestelle wahrnehmen. Ausnahmen von der Vertraulichkeit richten sich nach § 9 HinSchG, die Offenbarung der Identität der hinweisgebenden Person ist also nicht gänzlich ausgeschlossen, Art. 13ff DSGVO. Über die Offenbarung der Identität wird vorab informiert, wenn das Verfahren dadurch nicht gefährdet wird. Die Identität von Personen, die die Meldung betrifft oder die in der Meldung genannt werden, wird ebenfalls geschützt. Zugriffe unbefugter Personen auf Vorgangsinformationen der Meldestelle werden durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen ausgeschlossen.

## **6. Welchen Schutz gewährt das HinSchG?**

Das HinSchG verbietet jegliche Form von Repressalien gegen hinweisgebende Personen, wenn diese den vorgesehenen Meldeweg genutzt haben und hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten oder nach § 32 HinSchG offengelegten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung wahrheitsgemäß waren und im Anwendungsbereich des HinSchG lagen.